

## Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der sonstigen Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes und ehrenamtlich Tätigen

Beschluss der Regionsversammlung vom 11. Dezember 2001  
in der Fassung des Beschlusses der Regionsversammlung vom 18. Juni 2024  
veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 27 vom 27.06.2024

### § 1

#### Festsetzung der Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Regionsbrandmeisterin bzw. der Regionsbrandmeister, ihre bzw. seine ständige Vertreterin bzw. ihr bzw. sein ständiger Vertreter, die Abschnittsleiterinnen und Abschnittsleiter und die sonstigen im Brand- und Katastrophenschutz ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | Regionsbrandmeisterin bzw. Regionsbrandmeister  | 2.261,00 € |
| b) | ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Regionsbrandmeisterin bzw. des Regionsbrandmeisters | 373,00 €   |
| c) | Leiterin bzw. Leiter des Brandschutzabschnittes I   | 687,00 €   |
|    | Brandschutzabschnittes II   | 585,00 €   |
|    | Brandschutzabschnittes III  | 500,00 €   |
|    | Brandschutzabschnittes IV   | 621,00 €   |
|    | Brandschutzabschnittes V  | 587,00 €   |
| d) | Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Leitung des Brandschutzabschnittes I                     | 344,00 €   |
|    | Brandschutzabschnittes II   | 293,00 €   |
|    | Brandschutzabschnittes III  | 250,00 €   |
|    | Brandschutzabschnittes IV   | 311,00 €   |
|    | Brandschutzabschnittes V  | 294,00 €   |
| e) | Regionsjugendfeuerwehrwartin bzw. Regionsjugendfeuerwehrwart  | 450,00 €   |
| f) | Vertretung der Regionsjugendfeuerwehrwartin bzw. des Regionsjugendfeuerwehrwartes                     | 300,00 €   |
| g) | Regionsausbildungsleiterin bzw. Regionsausbildungsleiter  | 345,00 €   |
| h) | Vertretung der Regionsausbildungsleiterin bzw. des Regionsausbildungsleiters                          | 146,00 €   |
| i) | Regionssicherheitsbeauftragte bzw. Regionssicherheitsbeauftragter                                     | 190,00 €   |
| j) | Regionsfunkwartin bzw. Regionsfunkwart  | 90,00 €    |
| k) | Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren der Brandschutzerzieherinnen und Brandschutzerzieher              | 30,00 €    |
| l) | Beauftragte für den Bereich Vereinbarkeit Feuerwehr, Familie und Beruf der Regionsfeuerwehr Hannover  | 30,00 €    |
| m) | Regionspressewartin bzw. Regionspressewart  | 30,00 €    |
| n) | Regionsstabführerin bzw. Regionsstabführer  | 30,00 €    |
| o) | Stellvertretende bzw. Stellvertretender Regionspressewart   | 15,00 €    |
| p) | Fachgebietsleitung „ABC / Gefahrgut“  | 100,00 €   |
| q) | Administration FeuerON  | 50,00 €    |
| r) | Fachgebietsleitung „Technische Hilfeleistung“   | 100,00 €   |
| s) | Fachgebietsleitung "Lehrgangsplanung"   | 50,00 €    |

- (1a) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Leiterin bzw. den Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL) Region Hannover beträgt 687,00 €; für ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung jeweils 343,50 €.
- (1b) <sup>1</sup>Die mit Satzungsänderung vom 30.03.2022 neu aufgenommenen Aufwandsentschädigungen der Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern (§ 1 Absatz 1 Buchstabe q) – s)) kann rückwirkend zu dem Zeitpunkt, ab dem die Tätigkeit nachweislich ausgeübt wurde, beantragt und genehmigt werden. <sup>2</sup>Eine Rückwirkende Zahlung der Aufwandsentschädigung kann jedoch längstens ab dem 01.02.2021 erfolgen.
- (1c) Für die Ausbilderinnen und Ausbilder im Bereich jeglicher Ausbildungsformen (Lehrgänge im Rahmen der dezentralen Lernorte, Regionslehrgänge, modulare Grundlagenausbildung, Fortbildungsseminare, etc.) innerhalb der Ausbildungseinheit der Regionsfeuerwehr wird eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 16,00 € pro Unterrichtsstunde gewährt.
- (2) a) <sup>1</sup>Die Kreisjägermeisterin bzw. der Kreisjägermeister erhält zusätzlich zu der unter Buchstabe b) geregelten Aufwandsentschädigung monatlich 80,00 €, ihre bzw. seine allgemeine Vertreterin bzw. ihr bzw. sein allgemeiner Vertreter 13,00 €. <sup>2</sup>Die besonderen Vertreterinnen und Vertreter der Kreisjägermeisterin bzw. des Kreisjägermeisters erhalten die unter Buchstabe b) geregelte Aufwandsentschädigung.
- b) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der besonderen Vertreterin bzw. des besonderen Vertreters der Kreisjägermeisterin bzw. des Kreisjägermeisters beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung im

### **Jägermeisterbezirk Burgdorf:**

Städte Burgdorf, Burgwedel, Sehnde (Ortsteile Bilm, Dolgen, Evern, Gretenberg, Haimar, Höver, Ilten, Klein Lobke, Rethmar und Sehnde) und Lehrte sowie Gemeinden Isernhagen, Uetze und Wedemark 436,00 €

### **Jägermeisterbezirk Springe:**

Städte Pattensen und Springe 162,00 €

### **Jägermeisterbezirk Neustadt:**

Städte Garbsen, Neustadt am Rübenberge und Wunstorf 305,00 €

### **Jägermeisterbezirk Hannover:**

der Städte Barsinghausen, Gehrden, Laatzen, Langenhagen, Ronnenberg, Seelze, Sehnde (Ortsteile Bolzum, Müllingen, Wassel, Wirringen und Wehmingen), Hemmingen sowie Gemeinde Wennigsen 283,00 €

**Jägermeisterbezirk Hannover-Stadt:** 253,00 €

- (3) <sup>1</sup>Die Naturschutzbeauftragten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 284,00 €.
- <sup>2</sup>Die Waldbrandbeauftragten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 284,00 €, die stellvertretenden Waldbrandbeauftragten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- <sup>3</sup>Die bzw. der Regionswaldbrandbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 €;
- sofern sie bzw. er zugleich Waldbrandbeauftragte bzw. Waldbrandbeauftragter für einen Bezirk ist, beträgt die Aufwandsentschädigung für beide Funktionen zusammen 700,00 €.
- (4) Für die Wahrnehmung der medienpädagogischen Beratung beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung für die dafür vom Land Niedersachsen freigestellten Aufgabeninhaberinnen und Aufgabeninhaber
- |   |          |
|---|----------|
| im Medienzentrum in Hannover              | 297,87 € |
| die Außenstelle in Burgdorf               | 230,00 € |
| die Außenstelle in Neustadt am Rübenberge | 229,00 € |
| die Außenstelle in Sehnde                 | 232,00 € |
| die Außenstelle in Springe                | 316,00 € |
| die Stadtbildstelle in Hannover           | 245,00 € |
- (5) Für die Wahrnehmung der Aufgabe der Patientenfürsprecherin bzw. des Patientenfürsprechers für die Krankenhäuser der Klinikum Region Hannover GmbH beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 400,00 €.
- (6) <sup>1</sup>Neben den Entschädigungen nach den Abs. 1 bis 5 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen einschließlich der Fahr- und Reisekosten sowie des Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Als Fälle außergewöhnlicher Belastungen und Tätigkeiten im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes werden jedoch angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb der Region Hannover anerkannt und durch die Gewährung von Reisekosten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte und die Erstattung des nachgewiesenen Verdienstaufschlags im Rahmen der in der Entschädigungssatzung für die Regionsabgeordneten jeweils festgesetzten Höchstsätze entschädigt. <sup>3</sup>Der Verdienstaufschlag nach Satz 2 ist auch zu ersetzen, wenn er durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen sowie Lehrgängen und Seminaren in Orten innerhalb des Gebietes der Region Hannover entsteht. <sup>4</sup>Die Entschädigungsansprüche des unter § 1 Abs. 1 genannten Personenkreises richten sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

## § 2

### Übergang von Ansprüchen im Vertretungsfall

- (1) Sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, sonstige Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes oder sonstige ehrenamtlich Tätige ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, ihre Funktion wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab Beginn des folgenden Monats.
- (2) <sup>1</sup>Nehmen die Vertreterinnen bzw. Vertreter der in Abs. 1 genannten Personen deren Funktionen ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhalten sie ab Beginn des folgenden Monats <sup>3/4</sup> der für die bzw. den jeweils Vertretene bzw. Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. <sup>2</sup>Eine nach dieser Satzung an die Vertreterin bzw. den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung wird angerechnet. <sup>3</sup>Der Anspruch nach Satz 1 entsteht sofort mit der Übernahme der Vertretung, wenn die Vertreterin bzw. der Vertreter keine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen dieser Satzung bezieht.
- (3) Bei der Feststellung der nach den Abs. 1 und 2 maßgebenden Zeiträume zählt Erholungsurlaub nicht mit.
- (4) Die sich in den Fällen der Abs. 1 und 2 ergebenden Beträge werden auf volle 10,00 € aufgerundet.

## § 3

### Auslagenersatz

- (1) <sup>1</sup>Soweit für die Region Hannover eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, für die eine Aufwandsentschädigung weder nach § 1 noch aufgrund der Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder zusteht, werden auf Antrag und Nachweis neben den Aufwendungen für eine Kinderbetreuung die entstandenen Auslagen bis zu 20,- € je Einsatztag und entstandener Verdienstausschlag erstattet. <sup>2</sup>Dabei sind § 2 Abs. 5 S. 3, 6 und 7 und § 3 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder entsprechend anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus werden für Fahrten in Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne von Abs. 1 innerhalb des Gebietes der Region Hannover die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet. <sup>2</sup>Bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je Kilometer gewährt.

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Region Hannover werden Reisekosten nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung gezahlt.

## **§ 4**

### **Auszahlung der Entschädigungen**

- (1) Die Entschädigungen nach § 1 sowie im Falle des § 2 Abs. 2 der Satzung werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt; sie sind grundsätzlich im voraus fällig.
- (2) Die Entschädigungen nach § 1 Abs. 1b werden grundsätzlich quartalsmäßig nach Eingang der Tätigkeitsnachweise gezahlt.
- (3) Die übrigen Beträge werden grundsätzlich monatlich nachträglich gezahlt.

## **§ 5**

### **Nichtübertragbarkeit**

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.12.2022 in Kraft.